

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kaltenbach

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 21. November 2025

3. **Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 20. November 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Kaltenbach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 308,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 617,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 892,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.267,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.774,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 2.280,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.787,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 17.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 22.11.2022 bis 07.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Gasteiger